

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1836

### **Änderung der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten**

---

#### **1. Erwägungen**

Bis Ende 2000 konnten Arbeitnehmer, die für die Fahrten vom Wohn- an den Arbeitsort auf ein Auto angewiesen sind, für die ersten 10'000 km pauschal 60 Rappen/km, für die nächsten 8'000 km 45 Rappen/km abziehen. Bei einer jährlichen Fahrleistung zu beruflichen Zwecken von über 18'000 km mussten die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden. Auf 2001 hat das Eidg. Finanzdepartement den Pauschalabzug auf 65 Rappen/km erhöht. Bei der entsprechenden Anpassung der Steuerverordnung Nr. 13 wurde aus Gründen der administrativen Vereinfachung auf die Abstufung verzichtet, ebenso auf die Verpflichtung, bei einer Fahrleistung von über 18'000 km die tatsächlichen Kosten nachzuweisen. Das anvisierte Ziel konnte zwar erreicht werden. Die Vereinfachung hatte aber zur Folge, dass Steuerpflichtige mit hohen Fahrleistungen, insbesondere Aussendienstmitarbeiter, weit höhere Beträge abziehen konnten als sie tatsächliche Kosten hatten (z.B. Fr. 32'500.— bei einer jährlichen Fahrleistung von 50'000 km). Davon konnte eine wesentlich grössere Anzahl von Steuerpflichtigen als erwartet profitieren.

Diese ungerechtfertigte Besserstellung, die auch zu Mindererträgen führt, muss rückgängig gemacht werden, indem der Pauschalabzug für beruflich gefahrene Kilometer wieder abgestuft wird. Von der Verpflichtung, ab einer bestimmten Fahrleistung die tatsächlichen Kosten nachzuweisen, wird zur Vermeidung des administrativen Aufwandes abgesehen. Das Recht dazu ist aber gesetzlich verankert und bleibt bestehen. Der Pauschalabzug wird wie folgt abgestuft:

für die ersten 10'000 km 65 Rappen/km,  
für die nächsten 10'000 km 50 Rappen/km,  
für die nächsten 10'000 km 40 Rappen/km,  
für jeden weiteren km 30 Rappen/km.

Bei beruflichen Fahrten von 20'000 km können damit Fr. 11'500.—, bei einer Fahrleistung von 50'000 km Fr. 21'500.— abgezogen werden. Das entspricht den Kosten eines Mittelklassefahrzeuges.

#### **2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten

RRB Nr. 2003/1836 vom 23. September 2003

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 32 Buchstabe f, 33, 41 Absatz 1 Buchstaben c und d, 118 Absatz 2 sowie 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Steuerverordnung Nr. 13, Abzüge für Berufskosten vom 19. Mai 1987<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziffer 4. Buchstabe b lautet neu:

b) für Autos:

- für die ersten 10'000 km 65 Rappen/km,
- für die nächsten 10'000 km 50 Rappen/km,
- für die nächsten 10'000 km 40 Rappen/km,
- für jeden weiteren km 30 Rappen/km.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

---

<sup>1)</sup> BGS 614.11.

<sup>2)</sup> BGS 614.159.13

**Verteiler RRB**

Steueramt (20)  
Finanzdepartement (2)  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 24      Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2003.

**Verteiler Verordnungsänderung**

Steueramt (200)  
Finanzdepartement (2)  
Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle  
Veranlagungsbehörden (120)  
Staatssteuerregisterführer (126)  
Kant. Steuergericht (12)  
AIO  
Amtschreibereien (8)  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)